

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Expertise - 4 F 1074/21 (AG Karlsruhe) -**

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Michael A. W. [REDACTED] im Verfahren 4 F 1074/21 am Amtsgericht Karlsruhe ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Sein Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. W. [REDACTED] fällt nun schon zum wiederholten Male auf, einem Elternteil unbegründete Persönlichkeitsstörungen als Verdachtsdiagnosen auszustellen (vgl. Verfahren 2 F 1275/17 am Amtsgericht Mannheim) und unbegründete Psychotherapien zu empfehlen (vgl. Verfahren 2 F 2370/19 am Amtsgericht Mannheim) – obwohl ihm hierfür eine entsprechende Legitimation fehlt. Die von ihm angewandten Testverfahren erfüllen die wissenschaftlichen Gütekriterien überwiegend nur unzureichend. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.<sup>1</sup> Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“<sup>2</sup>. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“<sup>3</sup>. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“<sup>4</sup> Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

<sup>5</sup> Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Die Arbeitsweise von Michael A. W■■■■ entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgermerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.<sup>6</sup>

Die Arbeitsweise von Michael A. W■■■■ entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.<sup>7</sup>

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“<sup>8</sup>

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“<sup>9</sup>.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.<sup>10</sup> Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

---

<sup>6</sup> <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

<sup>7</sup> [https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga\\_standards\\_foderation-2017.pdf](https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf)

<sup>8</sup> Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

<sup>9</sup> Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

<sup>10</sup> [www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler](http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler)

## **„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten**

### **1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit**

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil, der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

### **2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens**

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

### **3. Keine Berücksichtigung der Biographie**

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

### **4. Spekulationen statt Fakten**

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

## 5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

## 6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“<sup>11</sup>

Die Arbeitsweise von Michael A. W■■■■ ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Die beauftragte Sachverständige begeht zwei der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

### Fehler Nr. 1 von Michael A. W■■■■: Spekulationen statt Fakten

Die Testverfahren, auf die sich Michael A. W■■■■ in seinem Gutachten stützt, erfüllen die wissenschaftlichen Gütekriterien überwiegend nur unzureichend. Die Testverfahren EWU und SKEI sind als unwissenschaftlich und rein spekulativ zu bezeichnen.

Hinter dem Test „Eltern-Wahrnehmungsunterschiede“ (EWU) aus der Sorge- und Umgangsrechtlichen Testbatterie (SURT) verbirgt sich, dass das Kind Smileys an seine Eltern verteilt. Auch zum EWU hat das Testkuratorium der Föderation deutscher Psychologinnenvereinigungen (BDP und GDPs) eine Testrezension erstellt. Das Fazit lautet: „Es fehlen [für das EWU-Testverfahren] differenzierte Untersuchungen zur Reliabilität und zur prognostischen Validität“<sup>12</sup>.

<sup>11</sup> [www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler](http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler)

<sup>12</sup> Salzgeber, Joseph/Bach, Johannes/Wiedemann, Michael (2017). TBS-TK-Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“, Psychologische Rundschau, Jahrgang 68, Heft 3, S. 235 ff.

Beim Strukturierten Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI) werden dem Kind Fragen wie etwa „Wer bringt dich gerne ins Bett?“ gestellt. Zum SKEI hat das Testkuratorium der Föderation deutscher Psychologenvereinigungen (BDP und GDPs) eine Testrezension gemäß den TBS-TK-Rezensionen erstellt. Das Ergebnis des Testkuratoriums lautet, dass das SKEI die wissenschaftlichen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität nur teilweise erfüllt.<sup>13</sup>

### **Fehler Nr. 2 von Michael A. W■■■■: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen**

Die Feststellung einer psychischen Störung mit Krankheitswert als Verdachtsdiagnose oder gesicherte Diagnose ist gemäß §1 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) nur Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten, d.h. Psychologen, die eine Weiterbildung zum Therapeuten für Erwachsene gemacht haben, gestattet. Eine entsprechende Qualifikation kann Michael A. W■■■■ nicht nachweisen. Er ist kein Psychotherapeut. Eine ernsthafte Diagnostik hat W■■■■ nicht betrieben. Eine ernstzunehmende Grundlage für den von ihm auf Seite 126 ausgesprochenen Verdacht einer Persönlichkeitsakzentuierung oder -störung mit paranoiden, histrionischen und zwanghaften Prägungen bei der Kindesmutter besteht ausdrücklich nicht.

Die von Michael A. W■■■■ auf Seite 130 empfohlene Therapie, für die es nach Aktenlage keinerlei Anlass gibt, greift in unzulässiger Weise in die Autonomie der Kindesmutter ein. Einem Elternteil eine Therapie zur Auflage zu machen, ist gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig (vgl. BVerfG-Beschluss vom 01.12.2010, 1 BvR 1572/10). W■■■■ verkennt die Rolle des gerichtlich bestellten Sachverständigen, da er sich nicht darauf beschränkt, als Gehilfe des Gerichts die ihm auferlegte Fragestellung zu beantworten (vgl. BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11), sondern darüber hinaus Feststellungen tätigt, für die er nicht qualifiziert ist, spricht: dass die Mutter Therapiebedarf habe, und Empfehlungen ausspricht, für die es in einem familiengerichtlichen Verfahren keinerlei Rechtsgrundlage gibt.

Seine Definition einer Kindeswohlgefährdung auf den Seiten 137 und 139 ist zudem fernab der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ein empfundener Loyalitätskonflikt ist eine Kindeswohlbeeinträchtigung, jedoch keine Kindeswohlgefährdung.

---

<sup>13</sup> Kliem, Sören/Barkmann, Claus (2018): TBS-TK-Rezension: „Strukturiertes Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI)“, Psychologische Rundschau, Jahrgang 69, Heft 2, S. 146 ff.

## Zusammenfassung

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Weder die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht noch die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten wurden seitens des Diplom-Psychologen Michael A. W. [REDACTED] korrekt angewandt. Das Sachverständigengutachten von Michael A. W. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]

## LITERATURVERZEICHNIS

**Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019):** *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage.* Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

**Burow, Patrick (2013):** *Das Lexikon der Justizirrtümer.* Köln: Eichborn Verlag.

**Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017):** *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten.* Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

**Kliem, Sören/Barkmann, Claus (2018):** TBS-TK-Rezension: „Strukturiertes Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI)“, *Psychologische Rundschau, Jahrgang 69, Heft 2.* Göttingen: Hogrefe.

**Salzgeber, Joseph (2015):** *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage.* München: Beck.

**Salzgeber, Joseph/Bach, Johannes/Wiedemann, Michael (2017).** TBS-TK-Rezension: „Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)“, *Psychologische Rundschau, Jahrgang 68, Heft 3.* Göttingen: Hogrefe.

**Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):**

[https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga\\_standards\\_foderation-2017.pdf](https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.04.2022)

**Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019):**

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 04.04.2022)

**Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten**

<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 04.04.2022)

**Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander**

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 04.04.2022)